

Zum dritten Titel:  
**Amtsgerichte.**

§ 11.

Die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtssitzes kann durch das Ministerium angeordnet werden.

§ 12.

Bei den mit mehreren Amtsrichtern besetzten Amtsgerichten werden die Geschäfte nach örtlich abgegrenzten Bezirken oder nach Gattungen, oder nach Gattungen und Bezirken vertheilt. Die Vertheilung erfolgt durch das Ministerium, oder nach dessen Anordnungen durch das Präsidium des Landgerichts.

Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsvertheilung von einem der anderen Amtsrichter vorzunehmen gewesen wäre.

§ 13.

Mehrere Richter desselben Amtsgerichts vertreten sich wechselseitig. Die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter Amtsgerichte kann von dem Ministerium im Voraus angeordnet werden. Diese Vertretung erstreckt sich nicht auf den Fall der rechtlichen Verhinderung eines Richters in Angelegenheiten, auf welche der § 36 der deutschen Civilprozeßordnung oder § 15 der deutschen Strafprozeßordnung Anwendung findet.

Angelegenheiten, auf welche die bezeichneten Bestimmungen der deutschen Prozeßordnungen keine Anwendung finden, können, wenn die Vertretung nicht durch Richter desselben Amtsgerichts geschehen kann, von dem Landgericht einem andern Amtsgericht zugewiesen werden.

§ 14.

Ein Amtsrichter, welchem zufolge der Geschäftsvertheilung die Erledigung der Geschäfte und die Beschlussfassung in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, insbesondere des Grund-, Unterpfands-, Nachlaßregulirungs-, Vormundschafts- und Depositenwesens, übertragen ist, hat im Bereiche dieser Angelegenheiten diejenigen Obliegenheiten und diejenige Verantwortlichkeit, welche die Gesetze dem Dirigenten (Vorstande, Oberbeamten) der Behörde zuweisen, insoweit nicht von dem Ministerium in einzelnen Fälle etwas Anderes angeordnet wird.